

Stenographisches Protokoll

über die

2. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. September 1884.

Inhalt:

Angelobungen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Wahlen:

1. von zwei Schriftführern;
2. von vier Verificatoren;
3. des Finanz-Ausschusses (Constituierung desselben);
4. des Unterrichts-Ausschusses (Constituierung desselben);
5. des Petitions-Ausschusses (Constituierung desselben);
6. des Landescultur-Ausschusses (Constituierung desselben);
7. des Gemeinde-Ausschusses (Constituierung desselben).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1885 (Beilage 8);
2. des Rechnungs-Abschlusses der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1883 (Beilage 7);
3. des Berichtes über die Thätigkeit des Landes-Ausschusses seit Juni 1883 (Beilage 10)
an den Finanz-Ausschuß;

Berichte des Landes-Ausschusses:

1. über die Prüfung der am 26. August 1884 vorgenommenen Wahl der Abgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes (Beilage Nr. 18 — Agnoscirung der Wahl);
2. über die Prüfung der von der Gruppe der Landgemeinden am 19. August 1884 vorgenommenen Wahlen für den steiermärkischen Landtag (Beilage Nr. 19 — Agnoscirung der Wahlen);
3. über die Prüfung der am 21. August 1884 vorgenommenen Wahlen der Abgeordneten der Städte und Märkte zum steiermärkischen Landtage in der VI. Wahlperiode (Beilage Nr. 17 — Agnoscirung der Wahlen);
4. über Betheiligung der Wähler aus den Gruppen der Landgemeinden, Städte und Märkte an den Wahlen für den Landtag (Beilage Nr. 22 — Kenntnißnahme von diesem Berichte);
5. über die Prüfung der Wahlen der Handels- und Gewerbekammern zu Graz und Leoben in den steiermärkischen Landtag (Beilage Nr. 20 — Agnoscirung der Wahlen).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses und zwar:

1. des Berichtes mit Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1885 in Betreff des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes (Beilage Nr. 5);
2. des Berichtes mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1883, in Betreff des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes (Beilage Nr. 4) und
3. des Berichtes, über die Errichtung des Landesleichen- und Armenhauses Ebnau (Beilage Nr. 14)
an den Finanz-Ausschuß;
4. des Berichtes, betreffend die Einführung einer Abgabe zur Befreiung der Kosten der Feuerwehren (Beilage Nr. 9);
5. des Berichtes, betreffend die Zinskreuzer-Einhebung von Seite der Stadtgemeinde Marburg (Beilage Nr. 6);
6. des Berichtes über das Gesuch der Marktgemeinde Aufsee um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage per 30 kr. für jeden in der Gemeinde verbrauchten Hektoliter Bier auf die Dauer von fünf Jahren (Beilage Nr. 11);
7. des Berichtes über das Gesuch der Stadtgemeinde Leoben um die Bewilligung der Einhebung einer Gebühr per 500 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband (Beilage Nr. 3);
8. des Berichtes über die Ausscheidung der Katastralgemeinde Prepola aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde und Constituierung derselben als selbstständige Ortsgemeinde (Beilage Nr. 2) und
9. des Berichtes, betreffend die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von der vom Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter Flüssigkeiten und dem Handel mit denselben durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, eingeführten Steuer, und zwar in der Höhe von 20 Percent zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz (Beilage Nr. 1),
an den Gemeinde-Ausschuß.

Interpellations-Anmeldung des Abgeordneten Bärnfeld an den Landes-Ausschuß, betreffend die in der letzten Session an denselben ergangene Aufforderung wegen ungeschmälerter Wahrung der Servitutsweidrechte.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Freiherr v. Berg und Freiherr v. Moscon; später Dr. Aufferer und Dr. Reicher.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde gegen dasselbe keine Einwendung erhoben, ich erkläre es daher für genehmigt.

Die Herren Abgeordneten Reichsfreih. v. Gudenus, Kulovek und Dr. Tomscheg sind heute im hohen Hause erschienen und werden die Angelobung leisten.

§ 7 der Geschäftsordnung schreibt nämlich vor:

„Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben“.

Ich werde zu diesem Ende die genannten Herren Abgeordneten aufrufen lassen und bitte dieselben die Angelobung in meine Hand zu leisten.

(Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Freih. v. Berg leisten die Abgeordneten Reichsfreih. v. Gudenus, Kulovek und Dr. Tomscheg die Angelobung.)

An Einläufen ist eine Einladung des steiermärkischen Landesmuseum-Vereines „Joanneum“ zu verzeichnen, welche ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Freih. v. Berg (liest):

„Der Ausschuß des steierm. Landesmuseum-Vereines „Joanneum“ beehrt sich hiermit, den hohen steierm. Landtag zur Besichtigung der Sammlungen des Vereines auf Dienstag den 11. d. M. ergebenst einzuladen. Die P. T. Herren Abgeordneten werden gebeten, am genannten Tage zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags in den Räumen der permanenten Ausstellung des Kunst-Industrie-Vereines (k. k. Staatsgewerbeschule, Pfeisengasse 1) zur Besichtigung der daselbst ausgestellten kleineren Objecte des Museums zu erscheinen, woran sich — gleichfalls unter Führung von Ausschuß-Mitgliedern — der Besuch des Depots im II. Stocke der Franz Josef-Volksschule (Reesgasse) anschließen wird“.

Es wurden heute aufgelegt:

der sechste Jahresbericht der steierm. Landes-Bürgerschule in Graz;

Der 32. Jahresbericht der steierm. Landes-Ober-realschule in Graz;

der 33. Jahresbericht der steierm. Landes-Ober-realschule in Graz;

der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung (Beilage Nr. 15);

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Gesuche der Gemeinden St. Stefan ob Leoben, Hafning, Trofaiach, St. Primon ob Hohenmauthen und Radmer um Erwirkung des Landtagsbeschlusses behufs Erhebung von 60% übersteigenden Gemeindeumlagen (Beilage Nr. 21).

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Wahl zweier Schriftführer.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Scrutinium hat folgendes Resultat ergeben:

Von 53 abgegebenen Stimmzetteln entfielen 49 Stimmen auf den Herrn Abgeordneten Dr. Aufferer und 48 Stimmen auf den Herrn Abgeordneten Dr. Reicher. Diese beiden Herren sind demnach zu Schriftführern gewählt.

Ich bitte dieselben, ihr Amt anzutreten.

(Die Abgeordneten Dr. Aufferer und Dr. Reicher nehmen die Plätze der Schriftführer ein.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl von vier Verificatoren.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 46 Stimmen abgegeben; davon sind 2 ungültig, da sie auf den Unterrichts-, beziehungsweise auf den Finanz-Ausschuß lauten.

Es bleiben somit nur 44 Stimmen gültig und mit ebensoviel Stimmen erscheinen als gewählt die Herren Abgeordneten:

Dr. Dominikus,

Freiherr v. Hackelberg,

Koller,

Freiherr v. Seßler-Herzinger.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl des Finanz-Ausschusses,

bestehend aus 12 Mitgliedern.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Scrutinium hat folgendes Resultat ergeben:

Es wurden 50 Stimmzettel abgegeben, wovon 1 Stimmzettel nicht beschrieben war. Es sind also bloß 49 Stimmzettel gültig.

Hievon entfielen auf die Herren Abgeordneten:

Franz Graf Attems	49 Stimmen,
Dettelbach	49 "
Fürst	49 "
Freih. v. Gudenus	49 "
Dr. Rienzl	49 "
Pfrimer	49 "
Schweizer	49 "
Vogel	49 "
Dr. Dominikus	48 "
Krepesch	48 "
Dr. Reckermann	48 "
Dr. Tomscheg	31 "

Außerdem entfielen 18 Stimmen auf den Herrn Abgeordneten Freih. v. Neupauer.

Es erscheinen somit die erstgenannten zwölf Herren Abgeordneten gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl des Unterrichts-Ausschusses,

bestehend aus 7 Mitgliedern.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 50 Stimmzettel, von denen in dessen einer leer war, so daß 49 Stimmzettel als gültig erscheinen.

Es erhielten die Herren Abgeordneten:

Freih. v. Hadelberg	49 Stimmen,
Karlson	49 "
Koller	49 "
Freih. v. Moscon	49 "
Dr. Aufferer	48 "
Se. Exc. Dr. Rechbauer	48 "
Dr. Schuch	45 "

Auf Se. Magnificenz den Herrn Rector Dr. Rollet entfielen 3 Stimmen.

Es erscheinen hiemit die sieben erstgenannten Herren als gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl des Petitions-Ausschusses,

bestehend aus 5 Mitgliedern.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 48 Stimmzettel abgegeben, wovon jedoch 2 ungültig sind, weil einer auf den Landesculturausschuß lautete, während der andere die Wahl der Schriftführer zum Gegenstande hat.

Es kommen somit nur 46 Stimmzettel in Betracht.

Es erhielten die Herren Abgeordneten:

Edmund Graf Attems	46 Stimmen,
Graf Herberstein	46 "
Dr. Reichert	46 "
Thaller	46 "
Kessavar	45 "
Bosnjak	1 "

Es erscheinen somit die erstgenannten fünf Herren in den Petitions-Ausschuß gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl des Landes-Cultur-Ausschusses,

bestehend aus 7 Mitgliedern.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums).

Von 43 abgegebenen Stimmzetteln war einer leer. Es erscheinen somit bloß 42 Stimmzettel als gültig.

Davon erhielten die Herren Abgeordneten:

Freiherr v. Berg	42 Stimmen
Dr. Boes	42 "
Dr. Lipp	42 "
Freiherr v. Washington	42 "
Wilfinger	42 "
Lehmann	41 "
Heilsberg	37 "
Dr. Radey	6 "

Es sind somit die erstgenannten sieben Herren in den Landes-Cultur-Ausschuß gewählt.

Ich ersuche die Mitglieder der bereits gewählten Ausschüsse, sich sofort zu constituiren und mir das Resultat der Constituierung bekannt geben zu wollen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl des Gemeinde-Ausschusses,

bestehend aus 7 Mitgliedern.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Bornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 45 Stimmzettel abgegeben, wovon 2 leer waren, so daß nur 43 Stimmzettel gültig erscheinen.

Es erhielten die Herren Abgeordneten:

Röberl	43 Stimmen,
Dr. Rohbed	43 "
Dr. Schmiderer	43 "
Till	43 "
Freiherr v. Zschodt	42 "
Bärnsfeld	41 "
Pösch	41 "

Diese Herren sind somit gewählt.

Außerdem entfielen 2 Stimmen auf den Herrn Abgeordneten Kallenegger, eine Stimme auf den Herrn Abgeordneten Franz Grafen Attems und 2 Stimmen auf den Herrn Abgeordneten Mayeregger.

Bezüglich einiger Ausschüsse bin ich bereits in der Lage, das Resultat der Konstituierung dem h. Landtage mitzutheilen:

Der Finanz-Ausschuß wählte den Herrn Abgeordneten Dr. Reckermann zum Obmann, den Herrn Abgeordneten Krepesch zum Obmann-Stellvertreter, die Herren Abgeordneten Reichsfreiherrn von Gudenus und Dr. Tomscheg zu Schriftführern.

Ebenso hat sich der Unterrichts-Ausschuß konstituiert und die Herren Abgeordneten Se. Exc. Dr. Rehbauer zum Obmann, Freiherrn von Hackelberg zum Obmann-Stellvertreter und Freiherrn v. Moscon zum Schriftführer gewählt.

Der Petitions-Ausschuß wählte zum Obmann den Herrn Abgeordneten Reßavara, zum Obmann-Stellvertreter den Herrn Abgeordneten Thaller und zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Edmund Grafen Attems.

Endlich hat sich auch der Landes-Cultur-Ausschuß konstituiert und den Herrn Abgeordneten Freih. v. Washington zum Obmann, den Herrn Abgeordneten Freih. v. Berg zu dessen Stellvertreter und den Herrn Abgeordneten Dr. Voelz zum Schriftführer gewählt.

Der nächstfolgende Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Voranschlag der steierm. Landes-fonde für das Jahr 1885.

(Beilage Nr. 8.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses um einen Antrag in Betreff der formellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paizhuber**:

Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Rechnungs-Abschluß der steierm.

Landesfonde für das Jahr 1883.

(Beilage Nr. 7.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, einen Antrag in Betreff der formellen Behandlung dieses Gegenstandes zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paizhuber**: In Bezug auf diesen Gegenstand beantrage ich ebenfalls die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend seine Thätigkeit seit Juli 1883.

(Beilage Nr. 10.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses um einen Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paizhuber**: Ich beantrage:

„Dieser Bericht werde dem Finanz-Ausschusse zugewiesen, mit dem Vorbehalte, durch Landtagsbeschluß einzelne Partien desselben nachträglich an einen der Sonder-Ausschüsse zu überweisen; den Sitzungen des Finanz-Ausschusses können die Mitglieder des Landtages als Zuhörer beiwohnen.“

Ich berufe mich auf die bisher geübte Praxis, um meinen Antrag zu begründen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 26. August 1884 vorgenom-

neuen Wahl der Abgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes.

(Beilage Nr. 18.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber** (von der Tribüne):

In Beilage Nr. 18 wird berichtet, daß bei der am 26. August d. J. vorgenommenen Wahl der Abgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes von 186 Wahlberechtigten 165 an der Wahlhandlung theilgenommen haben, daß die Herren Franz Graf Attems, Carl Freih. v. Berg, Rudolf Freih. v. Haderberg-Randau, Sigmund Graf Herberstein, Adalbert Graf Kottulinsky, Alfred Freih. v. Moscon, Dr. Josef Freih. v. Neupauer, Johann Paul Bauer, Victor Freih. v. Seßler-Herzinger, Gundacker Graf Wurmbbrand, Ludwig Freih. v. Zischod mit je 107 und Herr Edmund Graf Attems mit 106 Stimmen vorschriftsmäßig gewählt wurden und daß gegen diese Wahl keinerlei Einspruch vorgekommen ist.

Der Antrag des Landes Ausschusses geht somit dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Wahl der oben genannten 12 Herren Landtags-Abgeordneten aus der Classe des Großgrundbesitzes als gültig anerkennen und deren Zulassung zum Landtage aussprechen.“

Zugleich erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser Gegenstand sofort in Vollberathung gezogen werde.

(Der Antrag auf sofortige Vollberathung dieses Gegenstandes wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Freiherr v. **Haderberg**: Hoher Landtag! Ich trete mit einer gewissen Befangenheit bei diesem Gegenstande in die Debatte, da ich mir der sympathischen Worte vollkommen bewußt bin, die noch angenehm in meinen Ohren nachtönen, der Worte, welche gestern von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter hier gesprochen wurden. Wenn aber von der h. Regierung der Fehdehandschuh hingeworfen wird, so ziemt es dem deutschen Manne, denselben aufzuheben, und ich werde ihn aufheben und mir dabei jene Beschränkung auferlegen, welche die gegenwärtige Situation mit sich bringt.

Ich muß vor Allem betonen, daß bei den drei Gravamina, die ich im Laufe meiner Rede vorbringen werde, der Vorwurf keineswegs gegen die Landesregierung gerichtet ist, daß aber bei dem Umstande, als die Reichsregierung, von welcher die ganze Wahlangelegen-

heit ihre politische Signatur erhält, hier nicht vertreten ist, ich leider vielleicht in einem oder dem anderen Punkte Jenen treffe, den ich nicht getroffen wissen will.

Es war schon eine große Inconvenienz von Seite der Regierung, daß die Wahlen in den steirischen Landtag plötzlich um einen ganzen Monat verschoben wurden. Welches die Gründe hiefür waren, ich weiß es nicht und weil ich es nicht weiß, so ziemt es mir auch nicht Motive zu unterschieben; aber das ist sicher, daß vom Standpunkte der Regierung, wenn nicht sehr wichtige Gründe vorhanden sind, es nicht gut ist, die politischen Leidenschaften, die bei den Wahlen immer stärker zu Tage treten, noch weiter auf einen Monat zu ajourniren und dadurch den Parteikampf noch heftiger aufflammen zu lassen. Der erste Punkt also, den ich der Regierung — und in diesem Falle doch offenbar der Reichsregierung, — denn auf ihren Befehl ist die Verlängerung geschehen — zum Vorwurfe mache, ist die Verschiebung um einen ganzen Monat und dadurch die Hinhaltung der Agitation durch diese ganze Zeit in der Bevölkerung des Landes.

Der zweite Punkt, den ich vorzubringen habe, ist, daß es mir auffällig erscheint, daß, nachdem die Wahl um einen Monat hinausgeschoben wurde und Zeit genug war, die Wahllisten im Großgrundbesitze vollständig richtig zu stellen, noch im letzten Augenblicke neue Wahlberechtigte in die Wahllisten aufgenommen wurden. Nur gegen diesen Umstand will ich sprechen, nicht aber etwa der Landesregierung den Vorwurf machen, als wäre sie dabei nicht mit der vollsten Unparteilichkeit vorgegangen und ich will es hier ausdrücklich ausgesprochen haben, daß nicht nur von Seite unserer politischen Gegner, sondern auch von unserer Seite viele neue Wähler aufgenommen wurden.

Allerdings lautet der Wortlaut des § 23 dahin, daß die Regierung bis zum Schlusse des Wahltermines die Berechtigung hat, Berichtigungen der Wählerliste des Großgrundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen. Nach meiner Ueberzeugung streifen jedoch diese Aufstellungen von neuen Wahlberechtigten im letzten Momente sowohl gegen den Sinn als auch gegen den Wortlaut des Gesetzes; gegen den Sinn gewiß, denn dadurch wird ja das Reclamationsrecht vollkommen illusorisch gemacht, wenn — ich will die Sache nur ad absurdum führen — strittige Wahlrechte bis zum letzten Momente hinausgeschoben würden, so daß gar Niemand, nicht einmal die öffentliche Meinung, sich ein berichtigendes Urtheil erlauben kann; sie sprechen aber auch gegen den Wortlaut des Gesetzes, denn aus „Berichtigungen“ Neuaufnahmen in die Wählerliste zu machen, das ist auch sprachlich genommen eine Interpretation des Gesetzes, die dem Ausdrucke „Berichtigung“ eine Erweiterung

gibt, die im Sinne des Gesetzgebers nie gelegen sein kann. Solche Erweiterungen und solche Deutungen erschüttern das Vertrauen des Volkes in die Regierung und das bedauere ich unendlich. Wie viele Fälle gibt es, wo die Autorität der Regierung eine viel größere Objectivität gewährleistet als autonome Körperschaften. Sehen wir z. B. auf die ganze Phase der Grundsteuerregulierung zurück. Ich hätte in der Regierung eine viel größere Garantie objectiver Repartition gefunden, als in den Delegirten verschiedener Bezirke und Gemeinden, die sich wechselseitig hinauf und hinunter zu schrauben suchen.

Und nun gehe ich zum dritten Gegenstande, das ist die plötzliche Streichung der landtäflichen Häuser aus den Listen des Großgrundbesitzes. Die principielle Frage, die Frage *de lege ferenda*, lasse ich vollkommen aus dem Spiele. Aber auf die Thatfache weise ich hin, daß diese Häuser durch eine lange, lange Reihe von Jahren unbeanstandet ihr Wahlrecht ausgeübt haben, daß, wenn ich den Privatrechtstitel hier gebrauchen könnte, die Besitzer landtäflicher Häuser im guten Glauben dieses ihr politisches Recht erseßen haben. Wenn je eine gesetzliche Interpretation an der Tagesordnung war, so war es gewiß im Laufe des vorigen Jahres, wo aus Anlaß der Wahlreform dieser Gegenstand hätte vorgebracht werden können. Aber weder im Ausschusse noch hier im h. Hause ist irgend ein Antrag, weder von der nationalen noch der clerikalen, noch unserer Partei gestellt worden und Se. Exc. der Statthalter hat daher vollkommen correct die Wählerliste wiederum in dem Sinne verfaßt, wie es früher geschah; er war sich sehr gut bewußt, daß eine Reichsnovelle keineswegs präjudizirlich sein könne für die Landes-Wahlordnung. Merkwürdig ist es, daß diese Reclamation gerade von jener Seite ausging, die sich in früheren Zeiten wenigstens den Namen der Rechtspartei beigelegt hat; sie wollte damit sagen, daß sie vom Standpunkte der Anerkennung der historisch politischen Rechte der Kronländer Landrecht sogar über Reichsrecht setze. Heute scheint diese Ansicht nicht mehr vorhanden zu sein.

Zum mindesten aus dem einseitigen Parteistandpunkte haben sich diese Reclamanten hinter die discretionäre Gewalt der Regierung gesteckt, um diese zu verleiten, eine gesetzliche Interpretation unserer Wahlordnung vorzunehmen und einem alt hergebrachten Usage entgegen zu handeln.

Da muß ich wohl im Interesse der Autonomie unseres Landtages und seiner gesetzgebenden Gewalt, welche uns im Vereine mit der Krone zusteht, Protest und Verwahrung dagegen einlegen, daß von Seite der Regierung eine gesetzliche Interpretation in dieser Weise

vorgenommen werde. (Bravo! Bravo! links.) Und wenn ich endlich das Vorgehen der Reclamanten begreiflich finde, so muß ich doch sagen, daß ich mich darüber verwundere, welche Ursachen die Regierung haben kann, denselben sofort Folge zu geben. Ich habe aus persönlicher Bekanntschaft viel zu viel Achtung vor dem Character Sr. Excellenz des Herrn Minister-Präsidenten, als daß es mir einfiele, zu folgern, daß vielleicht eine Rancune gegen uns hier obgewaltet haben könnte, weil gegenüber dem glänzenden Empfange, den der Landesfürst in diesem Lande gefunden hat, er vollkommen kalt gestellt wurde.

Es ist dies allerdings sehr unangenehm für einen Staatsmann, wenn in so entschiedener Weise — nicht eine Partei, sondern das ganze Land eifrig und frostig gegen ihn sich zeigt. Es muß also ein anderer Grund gewesen sein, und diesen kann ich nur darin erblicken, daß es ihm nothwendig erschienen ist, Concessionen einer kleinen Fraction zu machen, um sich ihre Stimmen im Reichsrathe zu sichern. Ja, dies ist das Traurige der gegenwärtigen Situation, daß die großen Verhältnisse draußen immer wieder zurückwirken auch auf unsere kleinen Landesverhältnisse und insofern ist es auch berechtigt, von der Rückwirkung der Reichspolitik auf unsere Heimat nach § 19 der Landesordnung zu sprechen. Ich werde dies aber nicht thun, aus verschiedenen Gründen, und einer der Hauptgründe ist der, daß Se. Excellenz der Herr Minister-Präsident in diesem Hause sich nicht verantworten kann, ich daher eine weitere Besprechung dieses Gegenstandes nicht für thunlich halte.

Mir bleibt aber eines übrig, und das wird mir nicht übel genommen werden, meinem unbedingten Mit-leide mit Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten Ausdruck zu geben, daß er, an der Sklavenkette kleiner partikularistischen Interessen, immerfort gezwungen wird, das große Ganze aus dem Auge zu lassen. Das ist eben der wesentliche Unterschied zwischen dem Liberalismus und dem Standpunkte aller andern politischen und nationalen Parteien, daß die anderen immer nur die Interessen der Sonderheiten, der Liberalismus aber seiner innern Natur nach das Wohl des Ganzen im Auge hat.

Ich spreche mein außerordentliches Bedauern auch deswegen aus, weil er nur eine Politik der kleinen Mittel von Fall zu Fall treibt und dadurch auch von Stufe zu Stufe immer tiefer sinkt, und tiefer kann er wohl nicht gesunken sein, als daß er im Widerspruche steht selbst zu dem huldvollem Manifeste seines Kaisers und Herrn, welches gestern hier verlesen wurde. In diesem Manifeste sprach Se. Majestät außer dem Danke für den Empfang auch in huldvoller Weise die Anerkennung der Thätigkeit dieses Landtages und seiner

autonomen Verwaltung überhaupt aus. Und ist es nicht ein Widerspruch, wenn in diesem Augenblicke sein Minister alles Mögliche anwendet, um, wie in Oesterreich, diesen Landtag und seine Vertretung in ihr pures Gegenspiel zu verwandeln?

Meine Herren! Si licet parva componere magnis, so möchte ich mit den Worten des größten forensischen Redners schließen: „Quousque tandem abutere patientia nostra?“ Auf deutsch gesagt: „Wie lange willst Du, Graf Taaffe, unsere Geduld mißbrauchen!“ (Beifall und Händeklatschen links.)

Statthalter Freiherr v. Kübeck: Der geehrte Herr Vorredner hat sich bestimmt gefunden, die Fragen, welche von ihm berührt wurden, aus ihrem localen Bereiche auf ein weiteres Gebiet zu übertragen. Ich halte es für meine Pflicht, dem geehrten Herrn Vorredner in dieser Beziehung zu erwidern, daß es vollkommen unberechtigt ist, den Minister-Präsidenten irgendwie mit den Wahlen des Großgrundbesitzes in Verbindung zu bringen. Ich kann daher dem Proteste nur wieder einen Protest entgegensetzen.

Aus der Landtags-Wahlordnung ist Jedem, gewiß auch dem geehrten Herrn Vorredner, bekannt, daß der Einfluß der Central-Regierung keinen Ausdruck in derselben findet und ich halte es für meine Pflicht, ausdrücklich zu constatiren, daß der Statthalter in Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Rechtes bei Publicationen, bei Entscheidung über vorgekommene Reclamationen oder bei Berichtigungen von Amtswegen vorgegangen ist und hierüber nicht den geringsten Auftrag von Seite des Minister-Präsidenten erhalten hat. Auch in dieser Beziehung muß ich daher den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners ein undingtes Quod non entgegensetzen.

In der Besprechung der Punkte, die berührt worden sind, werde ich mir erlauben, eine andere Reihe einzuhalten, nämlich die chronologische, zumal ich keineswegs gesonnen bin, an irgend einen der Punkte weitere Ausführungen als die sachlich notwendigen zu knüpfen. Was die Journirung der Wahl anbelangt, so glaube ich, daß dies nicht etwas gar so Auffallendes sein kann, denn dem hohen Hause ist bekannt, daß auch in einem anderen Jahre ausgeschriebene Wahlen auf einen späteren Termine übertragen wurden — ich kann mich des Jahres selbst nicht mehr genau erinnern — ich glaube, es war im Jahre 1878.

Bezüglich der recriminirten Ausscheidung der landtäflichen Hausbesitzer aus der Wählerliste des Großgrundbesitzes ist die Angelegenheit im ordentlichen Wege endgiltig entschieden worden, ich enthalte mich jedoch

jeder weiteren Auseinandersetzung, da die Sache beim Reichsgericht pendent ist. Unerwähnt kann ich jedoch nicht lassen, daß es etwas sehr Eigenthümliches für die Wählerklasse des Großgrundbesitzes wäre, wenn sämtliche Häuser, die auf landtäflichem Grunde gebaut sind, dadurch auch schon das Wahlrecht im Großgrundbesitz bekämen. Ich kann mich nicht genau an die Ziffer erinnern, aber in Graz werden es circa 300 Häuser sein, und in Marburg werden es 80 oder 100 Häuser sein. Ob man dann noch von der Wählerklasse des Großgrundbesitzes sprechen könnte, das dürfte einigermassen in Frage zu stellen sein.

Ich habe nun bezüglich des dritten Punktes — von Seiten des geehrten Herrn Vorredners Punkt 2 — noch einige Bemerkungen zu machen. Ich habe mich auch einigermassen mit Sprachforschungen befaßt, aber das ist mir noch nicht möglich gewesen herauszufinden, daß die Aufnahme von wahlberechtigten Mitgliedern des Großgrundbesitzes innerhalb des gesetzlich festgesetzten Termines gegen den Sinn des § 23 verstoßen könnte. Der § 23 sagt (liest:): „Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.“ Daß gegen den Sinn dieser Bestimmung gehandelt worden sei, ist mir auch durch die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nicht klar geworden. Gegen den Wortlaut des Gesetzes ganz gewiß nicht, denn die Aufnahme berechtigter Personen ist eine Berichtigung der Wählerliste und gewiß keine Erweiterung, das Recht hat bereits bestanden, und wenn dieses Recht erst später bekannt wurde, so sind es eben Verhältnisse, die dahin führen, daß man erst später zur Erkenntniß dieses Rechtes kommt, und von einer Erweiterung des Wahlrechtes kann da wohl nicht die Rede sein. Zudem staune ich eigentlich darüber, daß gerade heute über, gegen den Sinn und gegen den Wortlaut des § 23 gehende Amtshandlungen von Seite des Landes-Chefs gesprochen wird, nachdem — ich glaube ebenfalls bei den Wahlen vom Jahre 1878 — in gleicher Weise vorgegangen wurde, ohne daß irgend Jemand damals eine Einsprache erhoben hätte. Es ist, so wie diesmal, auch damals geschehen, daß innerhalb des Wahltermines aufgefundenen Rechte eines Wahlberechtigten auch im letzten Momente anerkannt wurden, wie z. B. noch am Morgen des Wahltages in der Zeitung publicirt wurde, daß Otto Mayer von Melnhof auch zu den Wahlberechtigten des Großgrundbesitzes gehöre. Ich verstehe daher nicht, warum gerade heute dieser

Vorgang ein incorrecter sein soll. Und damit glaube ich dem geehrten Herrn Abgeordneten geantwortet zu haben. (Bravo! Bravo! rechts.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Wort und wird der Antrag des Landes-Ausschusses einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der von der Gruppe der Landgemeinden am 19. August 1884 vorgenommenen Wahlen für den steiermärkischen Landtag,** (Beilage Nr. 19),

sowie auch, im Zusammenhange damit, der **Bericht des Landes-Ausschusses über die Betheiligung der Wähler an den Wahlen für den Landtag,** (Beilage Nr. 22),

soweit dieser Bericht die Gruppe der Landgemeinden betrifft.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Pairhuber: In dem Berichte Nr. 19 wird angeführt, wie viele Wahlmänner in jedem einzelnen Wahlbezirke der Landgemeinden als wahlberechtigt erschienen und wie viele von ihrem Stimmrechte Gebrauch gemacht haben. Es ist durchgehends die absolute Majorität in der ersten Abstimmung erreicht worden. Bei der Prüfung sämtlicher Wahllacte wurde ferner constatirt, daß sowohl bei den Wahlen der Wahlmänner als auch bei den Wahlen der Abgeordneten die durch das Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt wurden und daß keinerlei Beschwerden oder Proteste gegen diese Wahlen vorgekommen sind. Demnach stellt der Landes-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle für die VI. Landtagsperiode aus der Gruppe der Landgemeinden die Herren:

1. Mathias Kaltenegger für Graz Umgehung,
2. Ernst Reichsfreiherr von Gudenus für Weiz,
3. P. Adolphs Schweitzer für Hartberg,
4. Eduard Haller und Fürst Alois Liechtenstein für Feldbach,
5. Alfred Fürst Liechtenstein für Radkersburg,
6. Gustav Lehmann und Alois Karlon für Leibnitz,
7. Josef Kurz für Stainz,
8. Alois Posch für Bruck,

9. Anton Mayeregger für Leoben,
10. Anton Bärnfeind für Judenburg,
11. Mathias Wilfinger für Liezen,
12. Gregor Stadlober für Murau,
13. Thomas Köberl für Feudling,
14. Michael Bosnjak und Dr. Ferdinand Dominikus für Gills,
15. Dr. Josef Schuch für Windisch-Graz,
16. Dr. Franz Radey und Hermann Baron Gödel-Lannoy für Marburg,
17. Johann Kufovez für Luttenberg,
18. Mathias Raič für Pettau,
19. Josef Hermann für Rann,

als gültig gewählt anerkennen und zulassen.“

Bezüglich der Beilage Nr. 22 bemerke ich bloß, daß in derselben die vergleichende Zusammenstellung der Urwähler sowohl als auch der Wahlmänner zwischen den Jahren 1878 und 1884 enthalten ist und ebenso eine vergleichende Zusammenstellung über die Betheiligung an den Wahlen. Ich bitte diese Uebersicht zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Abgeordneter Posch meldet sich.) Der Herr Abgeordnete Posch hat das Wort.

Abg. Posch: Ich habe gegen den Antrag des Landes-Ausschusses auf Verificirung der von den Landgemeinden vollzogenen Wahlen nichts einzuwenden. Ich erlaube mir nur zu constatiren, daß in der Handhabung der gegenwärtig bestehenden Landtags-Wahlordnung in den verschiedenen Bezirken und in den verschiedenen Gemeinden ganz verschiedenartig vorgegangen wurde und daß an der Verschiedenartigkeit dieser Vorgänge zum größten Theile die Mängelhaftigkeit und Unzulänglichkeit des betreffenden Gesetzes die Schuld tragen. Ich will nicht näher die einzelnen Uebelstände untersuchen; allein es dürfte sich vielleicht die Nothwendigkeit ergeben, eine weitere Reform der Landtags-Wahlordnung früher oder später in Angriff zu nehmen. Wenn ich der Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vollkommen Glauben schenke, daß von Seite der Regierung kein Auftrag an die ihm unterstehenden Behörden bezüglich der Beeinflussung der Wahlen ergangen ist, so ist es ja allgemein bekannt, daß besonders in der politischen Verwaltung neben den sogenannten Aufträgen auch mitunter Winke oder andere Wünsche, die von Oben kommen, erfüllt werden sollen.

Besonders aber ist es mir aufgefallen, daß bei der Behandlung der Urwählerlisten von Seite einzelner Regierungs-Organen verschiedenartig vorgegangen wurde. So wurden z. B. ganz entgegen den bestehenden gesetz-

lichen Bestimmungen — indem sich ja die Landtags-Wahlordnung auf die Berechtigung zur Wahl in die Gemeindevertretung beruft und es dort heißt, daß öffentliche Lehrer und Seelsorger das Wahlrecht in die Gemeindevertretung genießen — bei Behandlung des Wahlrechtes in einer und derselben Gemeinde die verschiedenen Persönlichkeiten verschieden behandelt. So wurde in einer Gemeinde einem öffentlichen Lehrer, welcher von der Landes-Schulbehörde verpflichtet wurde, in einer anderen Landgemeinde zu substituieren, und deshalb seinen Wohnsitz auf einige Monate dorthin verlegen mußte, das Wahlrecht in seinem früheren Sitze gestrichen, aber auch in jener Gemeinde, in welcher er als öffentlicher Lehrer zu substituieren hatte, weil er dort nur provisorisch wirkte, das Wahlrecht verweigert, während in derselben Gemeinde dem dort angestellten provisorischen Seelsorger das Wahlrecht eingeräumt wurde. Ebenso wurde auch in einer anderen Gemeinde einem bereits durch fünf Jahre an der Schule — allerdings provisorisch — angestellten Lehrer das Wahlrecht nicht bewilligt, während dem dort ansässigen Defizienten-Priester, welcher — nebenbei bemerkt — erst in jüngster Zeit um die Erhöhung seiner Pension eingeschritten ist, das Wahlrecht zugestanden wurde.

Ebenso ist auch verschiedenartig vorgegangen worden bei der Zulassung des Wahlrechtes der Frauen. Allerdings ist hier eine Interpretation an die Commissionsleiter, so viel mir bekannt ist, nicht ergangen, und es wurde nur den einzelnen Commissionen überlassen, zu entscheiden, ob die Frauen mittelst Vollmacht ihr Wahlrecht ausüben können oder nicht. Ich will daran keine weiteren Auseinandersetzungen knüpfen. Ich wollte nur besonders hervorgehoben haben, daß dem einen provisorisch angestellten öffentlichen Diener das Wahlrecht verweigert, dem anderen auch provisorisch angestellten öffentlichen Organe dagegen zugestanden wurde. Ich wollte dies erwähnen, damit die Herren Landtags-Abgeordneten in die Kenntniß davon kommen, wie und auf welche Weise bei Handhabung des Wahlrechtes in den Landgemeinden durch die Regierungs-Organe vorgegangen wurde.

Statthalter Freiherr v. Ribbeck: Ich glaube, wenn ich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners folge, gerade aus denselben auf den Widerspruch hinweisen zu können, daß angeblich keine Aufträge, aber Winke gegeben wurden. Denn gerade der Umstand, der von dem geehrten Herrn Abgeordneten hervorgehoben wurde, daß nämlich in den Gemeinden in der verschiedensten Weise vorgegangen wurde, ist, scheint mir, der sicherste Beweis, daß eben keine Aufträge oder Winke gegeben worden sein können. Hätte eine solche

Verschiedenartigkeit nicht stattgefunden, dann hätte ich den Vorwurf noch eher begriffen. Nun aber stimme ich der Anschauung des geehrten Herrn Abgeordneten vollkommen bei, daß es im höchsten Grade bedauerlich ist, wenn bei der Feststellung eines so wichtigen Rechtes wie des Wahlrechtes in den verschiedenen Gemeinden verschieden vorgegangen wird und da möchte ich wieder dem geehrten Herrn Abgeordneten bemerken, daß das, was ich früher gesagt habe, nicht im Allgemeinen zu gelten hat. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß mir Aufträge nicht zugekommen sind; wohl aber halte ich es für meine Pflicht, den geehrten Herrn Abgeordneten dahin zu beruhigen, daß in gar mancher Beziehung bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes an die Unterbehörden eine Erklärung zum Gesetze hinausgegeben wurde. Leider ist diese Erklärung nicht überall richtig verstanden worden, denn sonst würde ich es absolut nicht begreifen, wie in der einen Gemeinde z. B. die Frauen nur gegen Vollmacht, in einer anderen gar nicht, in einer dritten Gemeinde wieder auch persönlich zugelassen wurden. Ich halte dafür, daß die Frauen das Wahlrecht zweifellos besitzen, zumal im vorigen Jahre bei der Wahlreform ein Passus, in welchem bestimmt werden wollte, daß das Wahlrecht nur von Wahlberechtigten männlichen Geschlechtes ausgeübt werden dürfe, fallen gelassen wurde.

Was die Fälle betrifft, die speciell angeführt wurden, so bedauere ich denjenigen bezüglich eines provisorisch exponirten Lehrers recht sehr; ich glaube, wenn ich Bezirkshauptmann gewesen wäre, so hätte ich, vorausgesetzt, daß die Andeutungen des Herrn Abgeordneten richtig sind, woran ich nicht zweifle, höchst wahrscheinlich diesen temporär exponirten Lehrer in seinem eigentlichen Dienstorte wahlberechtigt gelassen.

Anders ist es mit der Anschauung bezüglich des Seelsorgers; denn provisorische Seelsorger kennt das Gesetz nicht, es heißt nur im Allgemeinen, daß die in der Seelsorge verwendeten Geistlichen das Wahlrecht besitzen, und gewiß ist auch ein Priester, der exponirt wird, ein in der Seelsorge verwendeter Geistlicher; dem betreffenden Priester stand daher sicherlich das Wahlrecht zu.

Ich wiederhole, daß ich auf das Allerlebstefte bedauere, daß der Tenor des Gesetzes nicht ein derartiger ist, daß ein vollkommen gleicher Vorgang in den einzelnen Gemeinden hätte stattfinden können. Ich läugne nicht, daß mir einzelne Fälle zur Kenntniß gekommen sind, wo ich absolut nicht begreife, wie in dieser und nicht in der meiner Anschauung nach correcten Weise vorgegangen wurde.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Wort und wird der Antrag des Landes-Ausschusses angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 21. August 1884 vorgenommenen Wahlen der Abgeordneten der Städte und Märkte zum steiermärkischen Landtage

(Beilage Nr. 17)

sowie, im Zusammenhange damit, der

Bericht des Landes-Ausschusses über die Betheiligung der Wähler an den Wahlen für den Landtag

(Beilage Nr. 22),

soweit derselbe die Gruppe der Städte und Märkte betrifft.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Karlson** (von der Tribüne): Nachdem die Herren auch den Inhalt dieses Berichtes bereits kennen dürften, glaube ich, mich in gleicher Weise, wie der vorangegangene Berichterstatter auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, daß bei sämtlichen Wahlen aus der Gruppe der Städte und Märkte nach den Bestimmungen der Wahlordnung vorgegangen wurde und bezüglich keines Wahlactes ein Protest vorliegt. Der Landes-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachbenannte Abgeordnete der Städte und Märkte für die VI. Wahlperiode als legal gewählt anerkennen und zulassen, die Herren:

1. Excellenz Dr. Carl Rechbauer.
2. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner.
3. Dr. Wilhelm Rienzl.
4. Alexander Koller.
5. Dr. Josef Schmiderer.
6. Dr. Alfred Heilsberg.
7. Josef Kessavar.
8. Johann Pairhuber.
9. Dr. Josef Kozbed.
10. Max Freiherr v. Washington.
11. Josef Scholz.
12. Dr. Alexander Wannisch.
13. Franz Endres.
14. Dr. Heinrich Reicher.
15. Dr. Eduard Lipp.
16. Dr. Franz Boes.
17. Dr. Josef Redermann.
18. Dr. Johann Tomšeg.
19. Dr. Carl Ausserer.“

Zugleich ersuche ich auch, die in der Beilage Nr. 22 diesbezüglich gegebenen statistischen Daten gütigst zur Kenntniß zu nehmen.

Abg. Dr. Ausserer: Hoher Landtag! Wenngleich eine Besprechung der Unzukömmlichkeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Wahl der Städtegruppe Pettau, sowie die beiden vorangegangenen Besprechungen solcher Vorgänge nur mehr einen akademischen Werth haben kann, nachdem ja die Wahl bereits vor sich gegangen ist und wir den Wahlsieg davongetragen haben, so kann ich doch nicht umhin, Ihnen Einiges von den dortigen Vorgängen mitzutheilen.

Zunächst wurden — wie mir scheint, ganz gegen den Geist sowohl als gegen den Wortlaut des Gesetzes — in der Stadtgemeinde Friedau Personen in die Wählerliste aufgenommen, welche allerdings im Bezirke der Stadt ein kleines Ackerchen oder eine Wiese besitzen, wovon sie 5 fl. Steuer entrichten, welche aber nicht in Friedau, sondern in einer anderen Catastral-Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Dies widerspricht dem § 15 unserer Wahlordnung, welcher ausdrücklich sagt: „... so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.“ Es widerspricht dies aber auch dem Gesetze vom 1. December 1868, welches ja durch die neue Wahlordnung nicht außer Kraft gesetzt worden ist. Dieses Gesetz sagt (liest): „In Städten und Märkten, deren Einwohner mit den Bewohnern des flachen Landes zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, sind zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nur die nach § 12 der Landtags-Wahlordnung wahlberechtigten Einwohner der Städte und Märkte mit Ausschluß der Landbewohner berufen.“

Und weiter heißt es im Artikel 2 (liest): „Zene nach § 14 der Landtags-Wahlordnung wahlberechtigten Landbewohner, welche mit den Einwohnern von Städten und Märkten zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, haben an der Wahl der Wahlmänner für die Landgemeinden theilzunehmen.“

Es wurde nun gegen den bei der vorliegenden Wahl beliebten Vorgang — es ist nämlich von Seite der Bezirkshauptmannschaft Pettau der Stadtgemeinde Friedau nachträglich der Auftrag erteilt worden, diese sämtlichen Wähler in die Wählerliste der Stadt aufzunehmen — es wurde also, sage ich, von der Stadtgemeinde Friedau an die hohe Regierung eine Reclamation gesendet, welche jedoch von derselben einfach mit der allerdings sehr berechtigten Motivirung zurückgewiesen wurde, daß von einer Reclamation in unserem Wahlgesetze keine Rede sei, folglich auch keine Reclamation stattfinden dürfe.

Der zweite Punkt, den ich zu besprechen habe, betrifft das Wahlrecht der Frauen. Gerade in diesem Punkte ist an verschiedenen Orten in verschiedenster Weise vorgegangen worden; in Einem jedoch war man einig: Wenn durch das Wahlrecht der Frauen ein Vortheil für uns Deutsche herauschaute, so wurde dasselbe einfach cassirt. (Statthalter Freih. v. Rübeck: „Nein!“) Wenn nicht, dann ließ man es angehen.

So wurden z. B. in Pettau die Frauen von der Betheiligung an der Wahl sowohl durch Vollmacht als auch persönlich ausgeschlossen; sie haben auch bei ihrer Anwesenheit im Wahllocale einen Protest überreicht.

Weiters muß ich noch Eines mittheilen. Die Wahl-Commission in Rohitsch wendete sich in dieser Frage telegraphisch an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, welcher hierauf erklärte, die Frauen haben das persönliche Wahlrecht. (Statthalter Freiherr v. Rübeck: „Nach meiner Anschauung!“) Dies wurde sofort von Rohitsch nach Pettau telegraphirt und ward das betreffende Telegramm von Vielen, welche den Herrn Regierungs-Commissär umstanden, auch gelesen. Der Herr Regierungs-Commissär legte es jedoch der Wahl-Commission erst dann vor, nachdem die Wahl und das Protokoll geschlossen war. (Hört! Hört! links.)

Meine Herren, ich halte es Behufs der Charakterisirung des Gerechtigkeitssinnes und der Billigkeit, mit welcher gerade in der Stadtgemeinde Pettau vorgegangen wurde, für nothwendig, Ihnen ferner mitzutheilen, daß, obwohl daselbst 185 Deutsche und bloß 39 slavo-kerikale Stimmen waren, von dem Herrn Regierungs-Commissär nicht ein einziger Deutscher in die Wahl-Commission berufen wurde (Hört! links), sondern gerade nicht einmal gemäßigte Anhänger — nein, die Führer der dortigen großkroatischen Partei. (Hört! links.)

Meine Herren, ich schließe meine Ausführungen, indem ich nur noch bemerke: Wir Deutsche sind längst gewöhnt, auf Günst zu verzichten — aber auf unserm Rechte wollen wir bestehen. (Beifall links.)

Abg. **Jermann**: Auf die Ausführungen des Herrn Vorredners kann ich nur bemerken, daß es nicht richtig ist, daß der Regierungs-Commissär nur slovenisch-nationale Mitglieder in die Wahl-Commission berufen habe; es ist vielmehr in dieselbe auch der Hauptsteueramts-Einnehmer Martinek, welcher der deutschen Partei angehört und weder klerikal noch slovenisch ist, vom Wahl-Commissär berufen worden.

Abg. **Rufobek**: Auch ich fühle mich veranlaßt, eine Behauptung des Herrn Vorredners zu berichtigen. Derselbe hat gemeint, daß Frauen nur dort nicht zu-

gelassen worden seien, wo es sich um solche Frauen handelte, die für die deutschen Candidaten gestimmt hätten.

Ich kann dem nun entgegensetzen, daß in der Marktgemeinde Luttenberg, welche gleichfalls in den Wahlbezirk Pettau gehört, gerade solche Frauen nicht zugelassen wurden, um deren Wahlberechtigung von der slovenischen Partei angesucht wurde.

Ich habe mich zu dieser Bemerkung durch die Erwägung veranlaßt gefunden, daß gleiches Recht überall auch gleiche Berücksichtigung finden sollte.

Abg. **Koller**: Hoher Landtag! Es fällt mir nicht ein, mich in der Angelegenheit, die wir soeben besprechen, des Weiteren zu ergehen und zwar umsoweniger, als dieselbe bereits von mehreren Vorrednern erörtert worden ist. Ich möchte dem hohen Landtag nur zur Kenntniß bringen, daß man auch in der Wahlcommission der Stadt Graz sich nicht ganz klar darüber war, ob man die Frauen zur Wahl zulassen solle oder nicht.

Es wurden hier nämlich nur jene Frauen zugelassen, welche das Glück hatten, einen Ehegatten zu besitzen. Es liegt evident zu Tage, daß es, wie bereits ein Herr Vorredner angedeutet hat, über kurz oder lang im Landtage dazu wird kommen müssen, daß in dieser Frage eine bestimmtere und präcisere Erklärung in das Wahlgesetz aufgenommen wird, welche den einzelnen Auslegungen nicht so viel Spielraum läßt. (Bravo! Bravo! links.)

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Ich möchte den geehrten Herrn Abgeordneten für Pettau nur auf einen Umstand aufmerksam machen; vielleicht corrigirt er dann seine Anschauung, daß das Gesetz vom Jahre 1868 in dem Falle Friedau Anwendung zu finden hätte.

Die Stadt Friedau besteht nämlich nur aus der Catastralgemeinde Friedau; es gibt daher keine damit verbundenen Landgemeinden.

Abg. Dr. **Ausserer**: Ich habe gesagt: in anderen Catastralgemeinden.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort und wird sodann der Antrag des Landes-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der Wahlen der Handels- und Gewerbekammern für Graz und Leoben in den steierm. Landtag.

(Beilage Nr. 20.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Karlson**: Der h. Landtag wird aus dem vorgelegten Berichte

entnommen haben, daß auch bei diesen Wahlen keine Anstände vorgekommen sind. Aus diesem Grunde stellt der Landes-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der h. Landtag wolle die Zulassung der

- a) für die Grazer Handels- und Gewerbekammer gewählten Herren Julius Krepesch, Julius Pfrimer, Hans Dettelbach, und
- b) der für die Leobener Handels- und Gewerbekammer gewählten Herren Friedrich Vogel, Anton Fürst und Vincenz Till zum steierm. Landtage aussprechen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächstfolgende Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit dem Vorschlage des allgem. steierm. Schul- lehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1885.

(Beilage Nr. 5.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses um einen Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Pairhuber: Ich beantrage, daß dieser, sowie der nächstfolgende Gegenstand, nämlich der Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Rechnungsabschlusse des allgem. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1883

(Beilage Nr. 4)

dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Errichtung des Landesjüden- und Armenhauses Chranau.

(Beilage Nr. 14.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Scholz: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur ersten Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Einführung einer Abgabe zur Bestreitung der Kosten für Feuerwehren.

(Beilage Nr. 9.)

Ich erwarte einen Antrag des Herrn Berichterstatters des Landes-Ausschusses in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Pairhuber: Ich glaube, es handelt sich hier zunächst um eine Angelegenheit, welche die Gemeinden betrifft, und erlaube mir daher den Antrag, daß dieser Bericht dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächstfolgende Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Zinskreuzer-Einhebung von Seite der Stadtgemeinde Marburg.

(Beilage Nr. 6.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses um einen Antrag in Betreff der formellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Pairhuber: Ich beantrage, auch diesen Bericht dem Gemeinde-Ausschusse zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Gesuch der Marktgemeinde Aufsee um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindevumlage per 30 kr. für jeden in der Gemeinde verbrauchten Hektoliter Bier auf die Dauer von 5 Jahren.

(Beilage Nr. 11.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Pairhuber: Ich beantrage, diese Vorlage gleichfalls dem Gemeinde-Ausschusse zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über das Gesuch der Stadtgemeinde Leoben um die Bewilligung der Einhebung einer Gebühr per 500 fl. für die ausdrückliche Annahme in den Heimatsverband.

(Beilage Nr. 3)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses um einen Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber**: Auch diese Vorlage wolle der h. Landtag, wie ich zu beantragen mir erlaube, dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächstfolgende Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Ausscheidung der Katastralgemeinde Prepolza aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde und Konstituierung derselben als selbstständige Ortsgemeinde.

(Beilage Nr. 2.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses um einen Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber**: Ich stelle auch bezüglich dieser Vorlage den Antrag auf Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhebung einer Gemeinde-Umlage von der vom Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter Flüssigkeiten und dem Handel mit denselben durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, N. G. = Bl. Nr. 62, eingeführten Steuer, und zwar in einer Höhe von 20 Percent zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz.

(Beilage Nr. 1.)

Ich erwarte einen Antrag des Herrn Berichterstatters des Landes-Ausschusses in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber**: Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe dem hohen Hause noch mitzuthemen, daß auch der Gemeinde-Ausschuß sich constituirt hat. Derselbe hat den Herrn Abgeordneten Freih. v. Zischof zum Obmann, den Herrn Abgeordneten Dr. Schmiderer zum Obmannstellvertreter und den Herrn Abgeordneten Till zum Schriftführer gewählt.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Bärnfeind ist mir eine Interpellations-Anmeldung folgenden Inhaltes zugekommen (liest):

„Der ergebenst Gefertigte meldet an den Landes-Ausschuß eine Interpellation an betreffs der an denselben vom hohen Landtage in der 17. Sitzung der letzten Landtags-Session mit dem Beschlusse Nr. 198 wegen ungeschmälerter Wahrung der Servitutsweiberechte ergangenen Aufforderung.“

Ich werde dem Herrn Interpellanten in einer der nächsten Sitzungen zur Stellung der Interpellation das Wort ertheilen.

Ich habe weiters mitzuthemen, daß der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten sich Samstag den 13. d. M. nach der Landtagsitzung, der Finanz-Ausschuß h'u'e un 4 Uhr zu einer Sitzung versammelt, und zwar letzterer mit der Tagesordnung: Zuweisung der Referate.

Ich möchte die Herren Abgeordneten noch bitten, ihre Adressen gefälligst beim Landhaus-Portier bekannt geben zu wollen.

Die nächste Sitzung gedenke ich auf Samstag den 13. d. M., Vormittags 10 Uhr anzuberaumen (Zustimmung) und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung. (Beilage Nr. 15.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Gesuche der Gemeinden St. Stefan ob Leoben, Hafning, Trofaiach, St. Primon ob Hohenmauthen und Radmer um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Erhebung von 60 Procent übersteigenden Gemeinde-Umlagen. (Beilage Nr. 21.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr).